
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

231. Neuordnung des chemischen Studiums.

Um den Studierenden der Chemie eine einheitliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, haben sich seinerzeit die Vorstände der chemischen Unterrichtslaboratorien zu dem „Verband der Laboratoriumsvorstände an deutschen Hochschulen“ zusammengeschlossen. Die bestehenden Mängel in der Ausbildung der Chemiker sollten durch einheitliche Prüfungen — die chemischen Verbandsprüfungen — beseitigt werden. Dieses Ziel ist im wesentlichen erreicht worden. Um künftig, aufbauend auf den Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der heutigen Zeit, eine einheitliche Ausbildung der Chemiker an Universitäten und Hochschulen zu ermöglichen, habe ich mich entschlossen, das chemische Studium mit Wirkung vom 1. April 1939 ab durch die beiliegende Studienordnung für Studierende der Chemie reichseinheitlich zu regeln. Danach wird das Studium der Chemie künftig mit der Diplom-Chemiker-Hauptprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfungsordnung, die ebenfalls am 1. April 1939 in Kraft tritt, liegt bei.

Studien- und Diplomprüfungsordnung verzichten bewusst darauf, innerhalb des durch die Festsetzung von sieben Studienhalbjahren zeitlich abgegrenzten Rahmens eine bestimmte Anzahl von Studienhalbjahren oder gar „Semesterpenen“ für den Übergang von einem Studienabschnitt in den anderen oder als Voraussetzung für die Ablegung der einzelnen Prüfungen vorzuschreiben. Entscheidend ist vielmehr der Ausbildungsstand, der je nach Begabung und Fleiß des einzelnen früher oder später erreicht wird. Auch darf der Umfang der Laboratoriumsaufgaben keinesfalls ziffernmäßig für alle Studierenden gleichmäßig festgelegt werden. Der besonders Begabte ist durch Einschränkung der Lehraufgaben — vor allem elementarer Art — so zu fördern, daß er möglichst mit geringem Zeitaufwand den abschnittweise zu fordernden Ausbildungsstand erreicht.

Demgemäß ist auch beim Übergang von Absolventen anerkannter höherer technischer Lehranstalten auf die Hochschulen die Anrechnung von Semestern auf die Studienzeit von sieben Halbjahren und damit der Zeitpunkt der Prüfungen nicht formal festzusetzen. Sie erfolgt in jedem Einzelfall auf Grund des Ausbildungsstandes, der durch die Vorstände der Laboratorien festgestellt wird, in denen der Studierende seine Ausbildung durchzuführen beabsichtigt.

Die Studienordnung läßt also der Gestaltung der Chemikerausbildung im einzelnen weiteste Freiheit. Von den Lehrstuhlinhabern erwarte ich deshalb, daß sie sich der gerade darin liegenden Verantwortung, insbesondere bei Schaffung der Voraussetzungen für das Fortschreiten der Studierenden in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und für die Zulassung zu den Prüfungen, stets voll bewußt bleiben.

Die Heraushebung eines vom Studierenden selbst gewählten „Schwerpunktes“ innerhalb der Chemie im zweiten Studienabschnitt und entsprechend in der Diplom-Chemiker-Hauptprüfung trägt dem Umstande Rechnung, daß die Forderung

gleichmäßiger umfassender Kenntnisse in allen Zweigen der Chemie bei dem Stand dieser Wissenschaft nicht mehr durchsetzbar ist.

Durch diese Neuordnung des chemischen Studiums sind die chemischen Verbandsprüfungen als überholt, die Aufgabe des „Verbandes der Laboratoriumsvorstände an deutschen Hochschulen“ als erfüllt anzusehen; die Auflösung des letzteren wird daher besonders ausgesprochen werden.

Ergänzend bemerke ich, daß Juden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit von der im § 15 Ziffer 2 der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Regelung ausgeschlossen sind.

Zusatz für Österreich:

Soweit die Einhaltung besonderer Formvorschriften nach Landesrecht erforderlich sein sollte, ersuche ich unter Bezugnahme auf § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) das zur Durchführung dieses Runderlasses Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
H u ft.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (einschl. Österreich). — W J 1510/39 (a).

(MinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 249.)

*

Anlage 1.

Studienordnung für Studierende der Chemie.

I.

1. Das Studium der Chemie erfordert im allgemeinen eine Studienzeit von sieben Halbjahren; es soll dem Studierenden wissenschaftliches Denken vermitteln und ihn befähigen, die Anforderungen seines späteren Berufes nach übergeordneten Gesichtspunkten zu meistern.

2. Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

3. Die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen enthält die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie.

II.

1. Das Studium der Chemie kann an den Universitäten und Technischen Hochschulen im Gebiete des Deutschen Reiches abgeleistet werden.

2. Den Studierenden der Chemie wird empfohlen, mindestens während der beiden letzten Halbjahre an der Hochschule zu studieren, an der sie die Diplom-Hauptprüfung ablegen wollen.

III.

Das Studium der Chemie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, in eine einheitliche Grundausbildung (Abschnitt I) und in eine ver-